

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

## 1. DEFINITIONEN

- 1.1 Unter **Käufer** ist das Unternehmen zu verstehen, dessen Name im Angebot des Lieferanten oder in der Annahme der Bestellung des Käufers durch den Lieferanten angegeben ist. **Vertrag** ist der Vertrag, der sich aus der Annahme des Angebots des Lieferanten durch den Käufer oder der Annahme der Bestellung des Käufers durch den Lieferanten ergibt und diese Bedingungen enthält. **Vertragspreis** ist die im Vertrag festgelegte Gesamtsumme. **Direkte Kosten** sind die direkten Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag bis zum Zeitpunkt der Aussetzung und/oder Beendigung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Herstellungskosten, Gehälter, Kosten für Drittanbieter und angemessene Gemeinkosten und Gewinnspanne. **Waren** sind die im Vertrag genannten Geräte, Teile oder Materialien. **Howden Uptime-Hardware** bedeutet physische Komponenten der Howden Uptime-Lösung, die auf den Waren installiert oder anderweitig an diese angeschlossen sind, beispielsweise Sensoren, Edge-Geräte und andere Überwachungs-Hardware. **Howden Uptime Solution** bezeichnet die vom Lieferanten angebotene cloudbasierte Softwarelösung Howden Uptime für webbasierte und mobile Anwendungen zur Optimierung der Leistung rotierender Maschinen, einschließlich der Hardware. **Dienstleistungen** sind die vor Ort erforderlichen Überwachungs- und/oder technischen Dienstleistungen, wie im Vertrag angegeben. **Lieferant** ist das Unternehmen, das ein Angebot für die Waren und/oder Dienstleistungen abgibt oder eine Bestellung des Käufers annimmt, wie in der Auftragsbestätigung für die Waren und/oder Dienstleistungen angegeben.

## 2. BEDINGUNGEN

- 2.1 Die Annahme des Angebots des Lieferanten bzw. die Annahme der Bestellung des Käufers durch den Lieferanten unterliegt diesen Bedingungen sowie etwaigen anderen Bedingungen, die im Angebot des Lieferanten bzw. in der offiziellen Auftragsannahme des Lieferanten angegeben sind oder auf die darin Bezug genommen wird. Alle anderen Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

## 3. PERFORMANCE

- 3.1 Die vom Lieferanten angegebenen Leistungswerte beruhen auf seinen Erfahrungen und stellen die Werte dar, die der Lieferant während der Tests zu erreichen erwartet. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die Nichterreichung dieser Werte, es sei denn, der Lieferant hat sie ausdrücklich garantiert, vorbehaltlich der vom Lieferanten angegebenen oder vereinbarten Toleranzen.

## 4. INSPEKTION UND TESTS

- 4.1 Die Waren des Lieferanten werden vor dem Versand sorgfältig geprüft und, soweit dies möglich ist, den Standardtests des Lieferanten unterzogen. Wenn andere als die im Angebot des Lieferanten angegebenen Prüfungen oder Prüfungen in Anwesenheit des Käufers oder seines Vertreters erforderlich sind, gehen diese zu Lasten des Käufers. Verzögert der Käufer die Durchführung einer Inspektion oder die Teilnahme an einer Prüfung, nachdem er den Lieferanten mindestens achtundvierzig (48) Stunden vorher darüber informiert hat, dass er zur Prüfung bereit ist, wird die Inspektion bzw. werden die Prüfungen in Abwesenheit des Käufers durchgeführt, wobei davon ausgegangen wird, dass sie in Anwesenheit des Käufers erfolgt sind und der Käufer die Ergebnisse akzeptiert.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnung des Lieferanten ohne Abzug, Einbehalt oder Aufrechnung zu erfolgen. Kein Anspruch des Käufers, ob im Rahmen der Gewährleistung oder anderweitig, berechtigt den Käufer, die Zahlung eines Teils des Vertragspreises zu verzögern oder zurückzuhalten, und alle derartigen Ansprüche sind getrennt zu behandeln.
- 5.2 Erhöht sich das Kreditrisiko des Käufers oder geht der Lieferant berechtigterweise davon aus, dass die finanzielle Lage des Käufers die vollständige oder rechtzeitige Zahlung gefährdet, oder gerät eine Zahlung in Verzug, kann der Lieferant die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise aussetzen oder kündigen. In solchen Fällen hat der Lieferant Anspruch auf sofortige Bezahlung aller bisher geleisteten Arbeiten und kann andere Zahlungsbedingungen oder -methoden verlangen. Wenn eine Lieferung bereits erfolgt ist, kann der Lieferant die Waren auch vom Spediteur zurückfordern.
- 5.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor: (i) ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung bis zum Tag der Zahlung Zinsen in Höhe von acht Prozent (8 %) pro Jahr oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz zu berechnen, je nachdem, welcher Satz niedriger ist; und (ii) vom Käufer die Übernahme aller Inkassokosten des Lieferanten zu verlangen.
- 5.4 Bei vertraglich vereinbarten Meilensteinzahlungen kann der Lieferant die Rechnung zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum des Meilensteins ausstellen, wenn der Meilenstein aufgrund eines Verschuldens des Käufers, einer nicht rechtzeitigen Reaktion oder einer unangemessenen Verzögerung nicht erreicht wird.

## 6. LIEFERUNG

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung bei Inlandsverkäufen EXW, Werk des Lieferanten; bei allen anderen Verkäufen erfolgt die Lieferung FCA, Werk des Lieferanten, gemäß Incoterms 2020. Teillieferungen und Teilrechnungen müssen für den Käufer akzeptabel sein.
- 6.2 Wenn der Lieferant aus Gründen, die direkt auf den Käufer zurückzuführen sind, nicht in der Lage ist, die vereinbarten Incoterms einzuhalten, ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Meldung der Warenbereitschaft die Waren in Rechnung zu stellen und die Zahlung für die Waren zu erhalten. Nach Ablauf dieser Frist von vierzehn (14) Tagen gehen

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

die Kosten für die Lagerung gemäß Artikel 7.1 zu Lasten des Käufers. Außerdem hat der Lieferant das Recht auf eine Verlängerung des Liefer- oder Fertigstellungsdatums.

## **7. AUFBEWAHRUNG/LAGERUNG**

**7.1** Wenn der Käufer aus Gründen, die nicht dem Lieferanten zuzuschreiben sind oder außerhalb seiner Kontrolle liegen, nicht in der Lage ist: (i) die Waren entgegenzunehmen; (ii) für die Lagerung zu sorgen; oder (iii) gegebenenfalls dem Lieferanten seine Versandanweisungen zu erteilen, um den Versand der Waren innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung der Warenbereitschaft zu ermöglichen, kann der Lieferant für die Lagerung sorgen oder die Einlagerung im Namen des Käufers veranlassen, in jedem Fall auf Risiko und Kosten des Käufers. Alle diese Kosten sind fällig und zahlbar, sobald der Käufer eine einfache Quittung des Lieferanten oder des Lagerhalters als Nachweis für die Einlagerung oder Lagerung erhält.

## **8. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRENÜBERGANG**

**8.1** Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren verbleibt beim Lieferanten, bis der Käufer den Vertragspreis vollständig bezahlt hat.

**8.2** Die Waren gehen ab dem Datum der Lieferung auf das Risiko des Käufers über, oder wenn der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung verzögert, geht das Risiko ab dem Datum, an dem die Lieferung hätte erfolgen müssen, auf den Käufer über.

**8.3** Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich der Lieferant das Recht vor, das Gelände des Käufers oder dessen Kunden zu betreten, um die Waren nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten wieder in Besitz zu nehmen. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Käufer alle Dokumente auszufüllen und zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um die Rechte des Lieferanten gemäß dieser Klausel zu sichern.

## **9. PREISGESTALTUNG UND VERTRAGSÄNDERUNGEN**

**9.1** Sofern nicht anders vereinbart: (i) versteht sich der Vertragspreis exklusive aller Umsatz-, Nutzungs-, Mehrwert- oder ähnlicher Steuern („Umsatzsteuern“) und aller Einfuhr-, Ausfuhr- und Zölle, Tarife, Gebühren und ähnlicher Abgaben („Zölle“); und (ii) der Käufer ist für die Zahlung aller Umsatzsteuern und Zölle verantwortlich.

**9.2** Der Lieferant hat Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und/oder auf eine angemessene Verlängerung der Frist, wenn: (i) die Preise für Rohstoffe, Arbeitskräfte oder sonstige Kosten steigen, worauf der Lieferant keinen Einfluss hat, einschließlich Kostensteigerungen aufgrund der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Tarife; (ii) aufgrund von Änderungen oder Verzögerungen, die durch den Käufer verursacht werden; und/oder (iii) der Lieferant es für notwendig erachtet, irgendeinen Aspekt der Waren und/oder Dienstleistungen aufgrund einer unvorhergesehenen Änderung geltender Gesetze, örtlicher Vorschriften oder Normen, die nach Vertragsabschluss in Kraft treten oder stattfinden, zu ändern. Der Lieferant informiert den Käufer schriftlich über die Änderungen, die für notwendig erachtet werden, um die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den geltenden Gesetzen, örtlichen Vorschriften oder Normen fertigzustellen.

**9.3** Im Falle einer Vertragsänderung („Änderungsauftrag“), die zu einer Verlängerung des/der Liefertermine(s) führt und sich auf den Rechnungszeitplan des Lieferanten auswirkt, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Käufer den ursprünglichen Vertragspreis gemäß dem letzten Projektplan vor dem Änderungsauftrag in Rechnung zu stellen. Frühere Rechnungsmeilensteine werden anteilig angepasst und nach Annahme des Änderungsauftrags durch den Lieferanten in Rechnung gestellt.

## **10. UNTERVERGABE VON AUFTRÄGEN**

**10.1** Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen die Herstellung der eigenen Waren und der Waren von Unterauftragnehmern und/oder die Montage, die Prüfung oder alle mit dem Standort verbundenen Dienstleistungen durch den Lieferanten (die Produktionsstätten des Lieferanten verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das der Norm EN ISO 9001 entspricht) und/oder einen zugelassenen Unterauftragnehmer seiner Wahl durchführen lassen. Der Lieferant hat den Käufer im Voraus von seiner Absicht zu unterrichten, diese Option auszuüben.

## **11. HAFTUNG FÜR VERZUG**

**11.1** Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen beginnen mit der Annahme der Bestellung des Käufers durch den Lieferanten und/oder mit dem Erhalt aller erforderlichen Informationen, die es dem Lieferanten ermöglichen, mit den Arbeiten im Rahmen des Vertrags zu beginnen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, und gelten vorbehaltlich der kontinuierlichen und rechtzeitigen Leistung des Käufers.

**11.2** Im Falle einer Verspätung bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die ausschließlich auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von einem halben Prozent (0,5 %) des Wertes der verspäteten Waren oder Dienstleistungen pro Woche zu zahlen, maximal jedoch fünf Prozent (5 %) des Wertes der verspäteten Waren oder Dienstleistungen. Dieser pauschalierte Schadensersatz ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers im Falle des Verzugs des Lieferanten.

**11.3** Wenn der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages in Verzug gerät, was ausschließlich auf das Verschulden des Käufers, der Vertreter des Käufers und/oder der Auftragnehmer des Käufers zurückzuführen ist, hat der Lieferant ungeachtet des Verzugs Anspruch auf Zahlung zu dem Zeitpunkt, zu dem er ursprünglich bezahlt werden sollte. Alle Sendungen, die auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers über den vorgesehenen Liefertermin hinaus zurückgehalten oder verzögert werden, können dem

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

Käufer sofort in Rechnung gestellt werden, einschließlich aller angemessenen Kosten, die mit einer solchen Verzögerung verbunden sind, und der Käufer trägt das Risiko des Verlustes.

## 12. SERVICELEISTUNGEN

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Bestimmungen, wenn der Vertrag die Überwachung der Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme auf der Baustelle durch Ingenieure des Auftragnehmers beinhaltet, wie im Vertrag angegeben:
- (i) Der Käufer ist für die Bereitstellung aller qualifizierten Arbeitskräfte, Ausrüstungen, Materialien, Werkzeuge und Lieferungen für die Durchführung der erforderlichen Dienstleistungen verantwortlich.
  - (ii) Die einzige Verantwortung des Lieferanten bei der Erbringung von Dienstleistungen besteht darin, entsprechend qualifizierte Aufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen, die dem Käufer ihr technisches Fachwissen über die Waren oder ähnliche Anlagen zur Verfügung stellen und das Personal des Käufers hinsichtlich der Installation effizient beraten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Installation durchzuführen und die gewünschten Arbeitspläne, Fristen und die Qualität der Ausführung der Installation zu erreichen, indem er entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte in ausreichender Zahl einsetzt, um die Aufgabe zu erfüllen.
  - (iii) Der Lieferant ist nicht für Überschreitungen des Arbeitsprogramms verantwortlich, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Aufsichtsperson(en) des Lieferanten anzuweisen, zusätzlich zur Aufsicht Arbeiten auszuführen, unabhängig davon, ob dies zur Erfüllung des Programms erforderlich ist oder nicht; und
  - (iv) Wenn die Arbeiten durch den Käufer oder aus einem anderen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, für mehr als zwei (2) Arbeitstage unterbrochen werden, ist der Lieferant berechtigt, seine Aufsichtsperson(en) von der Baustelle abziehen. Verlangt der Käufer danach die Anwesenheit des Lieferanten vor Ort, so übernimmt der Käufer die Kosten für die Hin- und Rückreise der Aufsichtsperson(en) in der Business Class sowie alle anderen angemessenen Kosten, die dem Lieferanten durch den Abzug vom und die Rückkehr zum Standort entstehen.
- 12.2 Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist der Lieferant nur der Lieferant der Waren und trägt keine Verantwortung für die Montage und/oder Installation der Waren.
- 12.3 Für alle vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen erklärt sich der Käufer mit Folgendem einverstanden:
- (i) Ist der Standort küstennah oder anderweitig unzugänglich oder befindet er sich in Übersee, sind alle erforderlichen Transportmöglichkeiten zum und vom Standort bereitzustellen.
  - (ii) Einholung aller erforderlichen gesetzlichen und sonstigen Zustimmungen, Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse für die Dienstleistungen, für den Fortgang der Arbeiten und für die An- und Abreise des Personals des Lieferanten.
  - (iii) Bereitstellung aller Einrichtungen für Gesundheit, Wohlergehen und Sicherheit (einschließlich, aber nicht beschränkt auf medizinische Versorgung, Verpflegung, Unterbringung, Toiletten und ähnliche Einrichtungen), wie sie gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig für das auf der Baustelle arbeitende Personal erforderlich sind; und
  - (iv) Stellen Sie alle erforderlichen Büro- und Telefoneinrichtungen vor Ort bereit.
- 12.4 Dem Personal des Auftragnehmers vor Ort, seinen Unterauftragnehmern und/oder Vertretern ist nach Bedarf ungehinderter Zugang zur Baustelle und zu den Arbeiten zu gewähren. Bei Verspätungen, die von anderen Personen als dem Lieferanten verursacht werden, gehen die Zeit und die Kosten dafür zu Lasten des Käufers.
- 12.5 Der Lieferant ist ein unabhängiger Auftragnehmer und ist nicht verantwortlich für die Beaufsichtigung, für die Fertigstellung der Arbeiten oder für das Eigentum oder die Mitarbeiter des Käufers oder anderer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angelegenheiten wie Gesundheit und Sicherheit oder Sicherheit.
- 12.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle provinziellen/territorialen/staatlichen Satzungen, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Codes und Gesetze einzuhalten, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten gelten. Der Lieferant ist verpflichtet, die von den Parteien schriftlich vereinbarten Anforderungen an den Auftrag bzw. die Baustelle zu erfüllen, bevor die Dienstleistungen beginnen.
- 12.7 Der Käufer hat das Personal des Lieferanten im Voraus über alle bekannten und/oder vermuteten gefährlichen/unsicheren Bedingungen und Risiken zu informieren, die während der Arbeiten vor Ort auftreten können, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Sicherheitsdatenblätter (SDB). Das Personal des Lieferanten ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder Bereiche zu betreten oder sich dort aufzuhalten, in denen der Lieferant nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass dies unsicher wäre. Hat der Lieferant darüber hinaus erhebliche Reise- und/oder Sicherheitsbedenken in Bezug auf den Standort des Käufers, die allgemeine Region und/oder das Land, so ist der Lieferant von der Teilnahme am Standort entbunden, und das Ereignis wird als höhere Gewalt betrachtet.
- 12.8 Die Höchstdauer, während der sich das Personal des Lieferanten auf dem Betriebsgelände des Käufers aufhält, entspricht allen einschlägigen arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften. Erreicht das Personal des Lieferanten die nach diesen Gesetzen zulässige Höchstdauer, so bemüht sich der Lieferant nach besten Kräften, einen adäquaten Ersatz zu denselben Bedingungen zu stellen, um die ununterbrochene Fortsetzung der Dienstleistungen zu gewährleisten. Reise- und andere zusätzliche Kosten, die in Verbindung mit einem solchen Ersatz anfallen, sind vom Käufer zu zahlen.
- 12.9 Alle zugehörigen Waren gelten als angenommen, wenn der frühere Zeitpunkt erreicht ist:
- (i) Wenn die Dienstleistungen abgeschlossen sind und die Waren die im Vertrag festgelegten Tests durchlaufen haben oder anderweitig zur angemessenen Zufriedenheit des Lieferanten sind; oder
  - (ii) Fünfundvierzig (45) Tage, nachdem die Waren vom Lieferanten geliefert wurden, obwohl sie aus Gründen, die dem Käufer zuzuschreiben sind, aufgrund von Arbeitskämpfmaßnahmen oder aus Gründen, die sich der Kontrolle des Lieferanten entziehen, nicht installiert oder erfolgreich in Betrieb genommen oder getestet wurden.

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

Die Abnahme der Waren darf nicht durch Ergänzungen, geringfügige Auslassungen oder Mängel, die die Nutzung der Waren nicht wesentlich beeinträchtigen, verzögert werden. Der Käufer unterzeichnet auf Verlangen die Abnahmebescheinigung des Lieferanten.

## 13. AUSSETZUNG

- 13.1 Der Käufer hat das Recht, den Vertrag auszusetzen. Nach der Wiederaufnahme der Leistung hat der Lieferant das Recht, die erforderlichen Rechtsbehelfe nach Maßgabe von Artikel 9 geltend zu machen.
- 13.2 Sollte die Aussetzung länger als dreißig (30) Tage dauern, hat der Lieferant das Recht, den Vertragspreis neu zu verhandeln oder den Vertrag als ohne wichtigen Grund gekündigt zu betrachten und gemäß Artikel 14.1 entschädigt zu werden.

## 14. KÜNDIGUNG

- 14.1 Der Käufer kann diesen Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen. Im Falle einer Kündigung ohne wichtigen Grund durch den Käufer sind dem Lieferanten die angemessenen direkten Kosten, die ihm bei der Erfüllung des Vertrages bis zur Kündigung entstanden sind, sowie die Kosten für die Durchführung der Kündigung zu erstatten, ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrages.
- 14.2 Gelingt es dem Lieferanten nicht, einen wesentlichen Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung des Käufers über den Verstoß und nach Annahme des Verstoßes durch den Lieferanten zu beheben, hat der Käufer das Recht, nach eigenem Ermessen den Vertrag gegen Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit an den Lieferanten zu kündigen.
- 14.3 Alle vom Lieferanten verkauften Waren oder Dienstleistungen, die unvollständig sind, gelten als „wie besehen“ und ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie verkauft.
- 14.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund auszusetzen oder zu kündigen, wenn der Käufer (i) zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht oder (ii) den Vertrag wesentlich verletzt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis oder die Verzögerung bei der Bereitstellung von Zahlungssicherheiten, der Leistung von Zahlungen bei Fälligkeit oder der Erfüllung von Zahlungsbedingungen, und gemäß Klausel 14.1 entschädigt wird.

## 15. GARANTIE

- 15.1 Der Lieferant garantiert, dass: (i) alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren von guter Material- und Verarbeitungsqualität sind; (ii) alle vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen von kompetentem und qualifiziertem Personal in professioneller und fachgerechter Weise in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden; und (iii) die vom Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen allen anwendbaren technischen Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen, die von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- 15.2 Treten bei ordnungsgemäßem Gebrauch Mängel an den Waren auf, so besteht das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers darin, dass der Lieferant diese Waren innerhalb der festgelegten Gewährleistungsfrist nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (mit Ausnahme der Kosten für Transport, Entfernung, Neuinstallation und/oder Dekontaminierung, falls dies erforderlich ist) repariert oder ersetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt für die Waren der Zeitraum, der früher abläuft: (i) zwölf (12) Monate ab der ersten Inbetriebnahme der Waren oder (ii) achtzehn (18) Monate ab dem Lieferdatum des Lieferanten (gemäß den vom Lieferanten angegebenen Incoterms für die Lieferung).
- 15.3 Die Gewährleistung des Lieferanten für die von ihm erbrachten Dienstleistungen gilt bis neunzig (90) Tage nach dem Datum der Erbringung der Dienstleistungen. Der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers im Falle einer Verletzung dieses Vertrages ist die erneute Erbringung dieser Leistungen durch den Lieferanten.
- 15.4 Die Gewährleistung des Lieferanten schließt die Haftung für Mängel aus, die sich ergeben aus: (i) Installation, Inbetriebnahme und/oder Betrieb, die nicht in Übereinstimmung mit dem Betriebs- und Wartungshandbuch des Lieferanten oder der guten Industriepaxis erfolgen (ii) Verwendung nicht zugelassener Ersatzteile, nicht genehmigte Modifizierung oder Veränderung der Waren; (iii) normaler Verschleiß; (iv) Versäumnis des Käufers und/oder des Endnutzers, für eine angemessene Lagerung zu sorgen; oder (v) Verwendung der Ausrüstung in anderer Weise als in Übereinstimmung mit den vereinbarten Betriebsparametern (einschließlich Zusammensetzung, Druck und Temperatur des Speisegases). **DER LIEFERANT GARANTIERT NICHT, DASS DIE WAREN DER WIRKUNG VON EROSIVEN ODER KORROSIVEN GASEN, FLÜSSIGKEITEN ODER FESTSTOFFEN WIDERSTEHEN ODER ERGEBNISSE ERZIELEN, DIE ANDEREN STANDARDS ENTSPRECHEN.**
- 15.5 Jede Garantiereparatur oder jeder Ersatz von Waren oder die erneute Erbringung von Dienstleistungen wird vom Lieferanten für die verbleibende Zeit der ursprünglichen Garantiezeit garantiert.
- 15.6 Der Lieferant hat das alleinige Recht, die Art und Weise und den Zeitrahmen für eine solche Reparatur/Ersatz/Nacherfüllung von Waren und/oder Dienstleistungen zu bestimmen. Alle fehlerhaften/nicht konformen Waren müssen frei von allen Verunreinigungen an den Lieferanten zurückgeschickt werden und gehen im Falle eines Austauschs in das Eigentum des Lieferanten über, sofern dieser keine anderen Anweisungen erteilt. Entschieden sich der Lieferant dafür, seine Gewährleistungsverpflichtungen an Ort und Stelle zu erfüllen, wird der Käufer ohne Kosten für den Lieferanten während eines bestimmten, von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitraums Zugang gewähren, indem er Ausrüstungen, Strukturen oder andere Hindernisse demontiert, entfernt, ersetzt und wieder anbringt, soweit dies erforderlich ist, damit der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtungen erfüllen kann
- 15.7 Die in diesem Vertrag festgelegten Garantien gelten ausschließlich und anstelle aller anderen Garantien und Gewährleistungen (einschließlich jeglicher Garantie der Marktgängigkeit oder der Eignung für den vorgesehenen Zweck).

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

## **16. HOWDEN UPTIME**

- 16.1** Bei Waren, die mit Howden Uptime-Hardware im Rahmen eines digital aktivierten Garantieangebots des Lieferanten ausgestattet sind, werden die Waren bei der Inbetriebnahme der Waren mit der Howden Uptime-Lösung verbunden und erhalten die Vorteile der Howden Uptime-Lösung ab (i) Abschluss der Kalibrierung nach Anschluss der Waren an die Uptime-Lösung des Lieferanten durch den Lieferanten bis (ii) zum Ablauf der vertraglichen Garantiezeit („digital aktivierte Garantiezeit“). Die Howden Uptime-Hardware verbleibt ausschließlich im Eigentum des Lieferanten und gilt für die Zwecke des digital ermöglichten Garantieangebots als Leihgabe an den Käufer.
- 16.2** Der Umfang und die spezifischen Merkmale der Howden Uptime-Lösung, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, werden von den Parteien im Vertrag vereinbart, und der Käufer erklärt sich mit der Standardlizenzvereinbarung des Lieferanten für die Howden Uptime-Lösung einverstanden, die den Zugang des Käufers zur Howden Uptime-Lösung und deren Nutzung während der digitalen Gewährleistungsfrist regelt.
- 16.3** Wenn der Käufer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die digitale Betriebsbereitschaft die Vorteile der Howden Uptime-Lösung nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, muss er die Howden Uptime-Lösung dem Personal des Lieferanten zur Verfügung stellen, um die Howden Uptime-Lösung offline zu schalten und die Howden Uptime-Hardware durch das Personal des Lieferanten von den Waren zu entfernen.

## **17. VERSICHERUNG**

- 17.1** Der Lieferant wird den folgenden Versicherungsschutz aufrechterhalten: (1) Betriebs- und Produkthaftungspflicht mit einem Höchstbetrag von insgesamt einer Million Dollar (1.000.000 \$) und (2) Arbeitgeberhaftpflicht oder Arbeitnehmerentschädigung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf den Versicherungsschutz.

## **18. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND AUSSCHLUSS VON FOLGESCHÄDEN**

- 18.1** Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag oder an anderer Stelle im Vertrag und sofern diese Einschränkung nicht gesetzlich verboten ist:
- (i) Die Gesamthaftung des Lieferanten gemäß diesem Vertrag, sei es im Wege der Entschädigung, der Verletzung von Vertrags-, Gewährleistungs- oder Garantiepflichtungen oder aufgrund von unerlaubten Handlungen, Gesetzen oder anderweitig, übersteigt in keinem Fall den Vertragspreis.
  - (ii) Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer, dem Endverbraucher oder einem Dritten nicht für indirekte Schäden, Strafschadensersatz oder Folgeschäden jeglicher Art oder für Gewinn-/Einnahmeverluste oder Produktionsausfälle, unabhängig davon, ob diese Schäden auf einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung, einer verschuldensunabhängigen Haftung aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit oder Schadensersatz beruhen.
- 18.2 Für Verkäufe von einem deutschen Chart-Unternehmen:** Der Lieferant haftet dem Käufer nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die vorstehende Begrenzung gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf). Der Käufer stellt den Lieferanten von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkthaftung frei, es sei denn, diese resultieren aus Schäden oder Verletzungen, die ausschließlich durch Fehler der Waren verursacht wurden.

## **19. GEISTIGES EIGENTUM**

- 19.1** Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten, eingetragenen Mustern oder Marken (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlicht) durch die Verwendung oder den Verkauf von Artikeln oder Materialien, die der Lieferant dem Käufer geliefert hat, sowie von allen Kosten und Schäden frei, die dem Käufer in einem Verfahren wegen einer solchen Verletzung entstehen oder für die er in einem solchen Verfahren haftbar gemacht werden kann. Diese Entschädigung gilt nicht für Verstöße, die darauf zurückzuführen sind: (i) wenn der Lieferant einen Entwurf, ein Verfahren oder eine Anweisung des Käufers befolgt hat; (ii) wenn der Artikel oder das Material in einer Weise, zu einem Zweck oder in einem Land verwendet wird, die bzw. das dem Lieferanten nicht mitgeteilt wurde; oder (iii) wenn der Artikel oder das Material in Verbindung oder in Kombination mit einem anderen, nicht vom Lieferanten gelieferten Artikel oder Material verwendet wird. Der Käufer garantiert, dass die vom Käufer gelieferten oder erteilten Entwürfe oder Anweisungen nicht dazu führen, dass der Lieferant bei der Ausführung des Vertrages Urheberrechte, Patente, eingetragene Muster oder Marken verletzt.
- 19.2** Wird festgestellt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, für die der Lieferant verantwortlich ist, so hat der Lieferant nach eigenem Ermessen entweder (i) dem Käufer das Recht zu verschaffen, die Waren weiter zu betreiben; (ii) die rechtsverletzenden Waren zu ändern oder durch Waren zu ersetzen, die keine Rechtsverletzung darstellen; oder (iii) den Kaufpreis der betroffenen Waren zu erstatten.
- 19.3** Alle Patente, Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an oder im Zusammenhang mit den Waren oder ihrem Design oder den vom Lieferanten erstellten oder gelieferten Spezifikationen, Zeichnungen, Handbüchern oder Informationen, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten entstehen, sind, sind und bleiben uneingeschränktes Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht verwendet oder vervielfältigt werden. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine unentgeltliche Lizenz zur Nutzung dieser Rechte an geistigem Eigentum ausschließlich zum Zweck des Betriebs und der Wartung der Waren.

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

**19.4** Ungeachtet anderer Bestimmungen oder Anforderungen dieses Vertrags werden mit Ausnahme der Bestimmungen in Klausel 19 kein geistiges Eigentum oder geschützte Informationen verkauft, gewährt, übertragen, lizenziert oder abgetreten. Es gibt keine Auftragsarbeiten oder Rechte zur uneingeschränkten Nutzung (alle staatlichen Rechte sind „beschränkte Rechte“).

**19.5** Der Käufer darf die Waren und/oder Dienstleistungen nicht zurückentwickeln oder auf andere Weise versuchen, sie nachzubilden.

## **20. VERTRAULICHKEIT**

**20.1** Alle Spezifikationen, Zeichnungen, Handbücher, Informationen oder Angaben, die mit dem Angebot des Lieferanten oder im Rahmen des Vertrags geliefert werden, werden vom Lieferanten vertraulich behandelt. Sie dürfen vom Käufer nur für die Zwecke des Vertrages und für die ordnungsgemäße Verwendung der Waren verwendet werden und dürfen vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte (mit Ausnahme der Mitarbeiter des Käufers, die für die vorgenannten Zwecke Kenntnis haben müssen) für andere Zwecke weitergegeben werden. Dies gilt nicht für Informationen, die ohne Verschulden oder Versäumnis des Käufers oder seiner Mitarbeiter öffentlich bekannt sind oder werden.

## **21. KEINE GEFÄHRLICHEN STOFFE**

**21.1** Der Lieferant sichert dem Käufer zu, dass bei der Herstellung und Lieferung der Waren keine gefährlichen Stoffe verwendet werden oder enthalten sind. Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet „Gefahrstoff“ Asbest oder jedes asbesthaltige Material, das die natürliche und vom Menschen geschaffene Umwelt schädigen kann, einschließlich aller oder eines der folgenden Medien: Luft (einschließlich der Luft in Gebäuden und anderen natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Strukturen über oder unter der Erde), Wasser, Boden und alle ökologischen Systeme und lebenden Organismen (einschließlich des Menschen), die von diesen Medien unterstützt werden, und im Falle von Menschen schließt dies die Beeinträchtigung ihrer Sinne oder die Schädigung ihres Eigentums ein.

## **22. AUSFUHRKONTROLLE**

**22.1** Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er sich weder direkt noch indirekt am Verkauf, Weiterverkauf, Export, Transfer oder der Veräußerung von Produkten oder Technologien des Lieferanten („Produkte“) an eine juristische Person, in die Russische Föderation, nach Weißrussland oder in ein anderes Land beteiligt, das gegen die geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetze verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der USA, der EU. Der Käufer wird die Produkte nicht an ein Land, einen Bestimmungsort oder eine Person verkaufen, weiterverkaufen, exportieren, transferieren, veräußern oder anderweitig mit ihnen handeln, ohne zuvor die erforderliche Exportlizenz oder eine andere behördliche Genehmigung einzuholen und die Formalitäten zu erfüllen, die gemäß den Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften erforderlich sein können. Der Käufer wird (i) sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck dieser Klausel nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird, und (ii) einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck dieser Klausel vereiteln würden. Der Käufer informiert den Lieferanten unverzüglich über alle Probleme bei der Einhaltung dieser Klausel oder der Anwendung der oben genannten Verpflichtungen (i) und (ii), einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Klausel vereiteln könnten, und stellt dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Anforderung dieser Informationen Informationen über die Einhaltung dieser Klausel zur Verfügung. Der Käufer darf die Produkte weder ganz noch teilweise in Verbindung mit einer verbotenen oder unerlaubten Endverwendung einsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung für nukleare, chemische oder biologische Waffen, Raketen oder Flugkörper. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Käufer auf jede angemessene Anfrage hin Informationen (einschließlich einer schriftlichen Bescheinigung) über die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften oder Regelungen und/oder im Zusammenhang mit Anträgen, die der Lieferant bei den Behörden im Zusammenhang mit dem Export oder der Lieferung der Produkte stellt, zur Verfügung stellen. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Klausel durch den Käufer stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar, und der Lieferant ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung des Vertrages und (ii) Erstattung und Entschädigung für alle Bußgelder, Strafen, Kosten, Schäden, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Vergleiche, Prozesse, Klagen und Ausgaben aufgrund der Verletzung dieser Klausel durch den Käufer. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Abschluss oder die Ausführung einer Bestellung zu verweigern, eine Bestellung zu stornieren oder jegliche Gewährleistung für die Produkte zu streichen, wenn der Lieferant nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Abschluss einer solchen Bestellung oder die Ausführung der Transaktion, auf die sich eine solche Bestellung bezieht, rechtswidrig wäre oder die Gefahr besteht, dass sie durch Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften verboten wird. Der Lieferant ist von der Erfüllung entbunden und haftet nicht für Schäden oder Kosten jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf pauschalierten Schadenersatz und/oder Vertragsstrafen für verspätete Lieferung, für die Nichtlieferung oder Verzögerung der Lieferung der Produkte oder für die Verzögerung oder Verweigerung der Reparatur oder des Austauschs im Rahmen der Gewährleistung, die sich aus der Ausübung der Rechte des Lieferanten gemäß dieser Klausel ergeben.

**22.2** Der Käufer garantiert, dass er oder ein eventueller Endverbraucher nicht beabsichtigt, die Waren und/oder Dienstleistungen in einer atomaren/nuklearen Anlage oder Tätigkeit zu verwenden. Ist eine solche Verwendung beabsichtigt, so hat der Käufer den Lieferanten vor Abschluss eines Vertrages mit dem Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen und sich mit den üblichen nuklearen Entschädigungsverpflichtungen in diesem Zusammenhang einverstanden zu erklären, sofern der Lieferant dies verlangt. Eine Verletzung dieser Garantie entbindet den Lieferanten von der Erfüllung und Haftung jeglicher Art im Rahmen des Vertrages und

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

kann den Käufer dazu verpflichten, einen Nachtrag zum Vertrag zu unterzeichnen, der solche nuklearen Entschädigungsverpflichtungen vor der vom Lieferanten geforderten Erfüllung enthält.

## 23. EINHALTUNG

- 23.1** Beide Parteien verpflichten sich alle anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit diesem Vertrag einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften zu Steuern, Arbeit, Wettbewerb, Devisenkontrollen und Zollvorschriften sowie alle Vorschriften gegen Korruption, Kartellrecht, Geldwäsche, Sanktionen oder andere anwendbare Strafgesetze, Regeln oder Vorschriften.
- 23.2** Insbesondere, jedoch nicht abschließend sichert jede Partei zu und verpflichtet sich, dass: (i) sie direkt oder indirekt kein Bestechungsgeld, Schmiergeld, Kickback oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile im Zusammenhang mit diesem Vertrag anbietet, gewährt, verlangt oder annimmt; (ii) angemessene Richtlinien, Verfahren und Kontrollen aufrechterhält und durchsetzt, um die Einhaltung der geltenden Antikorruptions-, Geldwäsche- und Sanktionsgesetze sicherzustellen; und (iii) alle Mittel, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag verwendet werden, aus legitimen Quellen stammen und nicht aus kriminellen Handlungen herführen.
- 23.3** Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über jede tatsächliche oder vermuteten Verstoß gegen diese Klausel zu informieren und auf schriftliche Anfrage in angemessenem Umfang mitzuwirken sowie deren Einhaltung nachzuweisen.
- 23.4** Jede Partei kann diesen Vertrag bei wesentlichen Verstoßes gegen diese Klausel mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung aussetzen oder kündigen.

## 24. HÖHERE GEWALT

- 24.1** Keine der Vertragsparteien kommt in Verzug oder verletzt ihre vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände verhindert oder verzögert wird, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, insbesondere: Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung, Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Embargos, Wirtschafts- oder Handelssanktionen, einschließlich Änderungen solcher Embargos, Wirtschafts- und/oder Handelssanktionen, zufälliger Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Ausbruch von Krankheiten oder Epidemien und/oder daraus resultierende Quarantänebeschränkungen („Höhere Gewalt“).
- 24.2** Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Situation höherer Gewalt länger als einhundertachtzig (180) Tage andauert oder es offensichtlich ist, dass sie andauern wird, ohne dass die andere Partei dafür haftet. Sollten beide Parteien ungeachtet des Erreichens der 180-Tage-Frist den Vertrag fortsetzen wollen, so werden sie, sofern dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, nach Treu und Glauben neu verhandeln, um die für die Fortführung des Vertrags erforderliche(n) Vertragsänderung(en) schriftlich zu vereinbaren.

## 25. RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 25.1 Für Verkäufe von einem U.S.A. Chart-Unternehmen:** Dieser Vertrag und alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Verhältnis der Parteien und der Auslegung und Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Parteien ergeben, unterliegen ausschließlich den Gesetzen des Staates Delaware unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Der Käufer verzichtet auf alle Klagegründe, die sich aus diesem Vertrag nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses ergeben, das einen solchen Anspruch auslöst, er verzichtet auf alle Ansprüche oder Einreden im Zusammenhang mit der staatlichen Immunität und erklärt sich damit einverstanden, dass die örtlichen und bundesstaatlichen Gerichte von Wilmington, Delaware, persönlich zuständig sind, und wird dies auch nicht bestreiten. Mit Ausnahme von Inkassostreitigkeiten werden alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung ergeben und nicht innerhalb von 60 Tagen gütlich beigelegt werden können, durch ein verbindliches Schiedsverfahren beigelegt. Dieser Vertrag über die Unterwerfung unter ein verbindliches Schiedsverfahren ist insbesondere nach dem geltenden Schiedsverfahrensrecht durchsetzbar. Der Schiedsspruch des Schiedsrichters ist endgültig und kann von jedem zuständigen Gericht bestätigt werden. Eine Partei, die sich auf diese Schiedsklausel berufen will, muss der anderen Partei ihre Absicht schriftlich mitteilen und den Namen einer unparteiischen Person nennen, die sich in Angelegenheiten der Branche des Lieferanten auskennt und als Schiedsrichter fungieren soll. Erhebt die andere Partei innerhalb von 15 Tagen Einspruch gegen den vorgeschlagenen Schiedsrichter und können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen auf einen Schiedsrichter einigen, so wird der Schiedsrichter vom Schiedsgericht ernannt. Bei Inlandsverkäufen wird das Schiedsverfahren nach der jeweils geltenden Handelsschiedsgerichtsordnung der American Arbitration Association durchgeführt. Bei internationalen Verkäufen wird das Schiedsverfahren nach der jeweils geltenden internationalen Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Zentrums für Streitbeilegung durchgeführt. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden alle Schiedsverfahren und alle damit zusammenhängenden Dokumente in englischer Sprache in Atlanta, Georgia, durchgeführt, und der Schiedsrichter wendet das oben genannte materielle Recht an. Alle vom Schiedsrichter erlassenen Schiedssprüche sind endgültig und für die Parteien verbindlich und enthalten Zinsen ab dem Zeitpunkt eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung und ab dem Datum des Schiedsspruchs bis zur vollständigen Zahlung. Jede Partei kann vor einem zuständigen Gericht ein Urteil über einen Schiedsspruch oder eine Entscheidung des Schiedspanels erwirken. Das Schiedsgericht kann gemäß der geltenden Schiedsgerichtsordnung vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Die obsiegende Partei ist berechtigt, zusätzlich zu allen anderen Beträgen und Entschädigungen ihre Kosten, Honorare und sonstigen Ausgaben für das Schiedsverfahren, einschließlich angemessener Anwaltskosten, zu erstatten, wie vom Schiedsrichter zuerkannt. Wenn der Käufer

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

es versäumt, die Verteidigung des Lieferanten unverzüglich zu übernehmen, wenn er gemäß diesem Vertrag dazu aufgefordert wird, kann sich der Lieferant auf Kosten des Käufers durch einen Anwalt seiner Wahl verteidigen lassen.

- 25.2 Für Verkäufe von einem kanadischen Chart-Unternehmen:** Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht den Gesetzen von Ontario und wird durch diese geregelt. Die offizielle Sprache dieses Vertrages ist Englisch. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Parteien, dass dieser Vertrag und alle damit verbundenen Dokumente in englischer Sprache abgefasst und ausgeführt werden. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Vertragsparteien, daß dieses Übereinkommen und alle dazugehörigen Dokumente in englischer Sprache abgefaßt und unterzeichnet werden. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, sind einem Schiedsverfahren zu unterziehen, das gemäß dem Ontario Arbitration Act, S.O. 1991, c.17 und den Regeln und Verfahren der Canadian Arbitration Association in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird, und endgültig zu entscheiden. Der Schiedsspruch oder die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für die Parteien bindend, ein Rechtsmittel ist nicht möglich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist die englische Sprache. Das Schiedsverfahren findet in der Stadt Toronto in der Provinz Ontario statt.
- 25.3 Für Verkäufe von einem deutschen Chart-Unternehmen:** Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht und ist nach diesem auszulegen. Ergeben sich aus diesem Vertrag Streitigkeiten (einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Bedeutung, Wirkung oder Beendigung), so bemühen sich die Parteien um eine angemessene Beilegung der Angelegenheit; sollte jedoch eine solche Streitigkeit nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach der ursprünglichen schriftlichen Mitteilung der Streitigkeit beigelegt werden, so wird die Streitigkeit ausschließlich und endgültig nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der ICC von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Genf, Schweiz, die Verfahrenssprache ist Englisch, und der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich. Das Verfahrensrecht des Ortes, an dem das Schiedsverfahren stattfindet, ist anzuwenden, wenn die Schiedsgerichtsordnung keine Bestimmungen enthält.
- 25.4 Für Verkäufe von einem anderen Chart-Unternehmen:** Der Vertrag gilt in jeder Hinsicht als englischer Vertrag, der den Gesetzen von England und Wales unterliegt, und ist als solcher auszulegen. Alle Mitteilungen und sonstigen Mitteilungen und Handlungen zwischen den Parteien, einschließlich Gerichtsverfahren, erfolgen in englischer Sprache. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Streitigkeit zwischen dem Käufer und dem Lieferanten in Bezug auf oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen, kann jede Partei die andere schriftlich über das Bestehen einer solchen Streitigkeit in Kenntnis setzen, und die Streitigkeit wird dem Schiedsgericht einer einvernehmlich zu bestimmenden Person vorgelegt, oder, falls innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung keine Einigung erzielt wird, wird die Streitigkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte endgültig entschieden. Das Schiedsgerichtsverfahren findet in London, England, statt. Die Anzahl der Schiedsrichter ist eins. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch.
- 25.5** Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf in keinem Fall Anwendung findet.
- 25.6** Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses geltend gemacht werden, das einen solchen Anspruch begründet.
- 26. ALLGEMEINES**
- 26.1** Der Käufer stimmt zu, dass er zur Schadensminderung verpflichtet ist, und verpflichtet sich, alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den Schaden zu minimieren, der ihm durch die Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Vertrages durch den Lieferanten entstehen kann.
- 26.2** Jegliche Verpflichtung zur Schadloshaltung gemäß diesem Vertrag setzt voraus, dass der Käufer: (i) keine für den Lieferanten nachteilige Erklärung abgibt; (ii) den Lieferanten unverzüglich und detailliert über einen solchen Anspruch informiert; (iii) dem Lieferanten die Verteidigung/Erledigung anbietet, wobei er die alleinige Kontrolle darüber hat; und (iv) dem Lieferanten volle Kooperation, Autorität und Unterstützung gewährt.
- 26.3** Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers gelten als alleinige, ausschließliche und anstelle der sonst nach Gesetz und/oder Billigkeitsrecht verfügbaren.
- 26.4** Die in diesen Bedingungen dargelegten Ausschlüsse und Beschränkungen haben immer Vorrang und überdauern jede Verletzung oder Beendigung des Vertrags.
- 26.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon gerichtlich für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so sind sie aus diesem Vertrag herauszulösen, und die gültigen oder durchsetzbaren Teile dieses Vertrages bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 26.6** Dieser Vertrag kann vom Käufer ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder kraft Gesetzes noch auf andere Weise übertragen oder abgetreten werden. Eine Änderung der Eigentums- oder Kontrollmehrheit des Käufers gilt für die Zwecke dieser Klausel als Übertragung oder Abtretung. Jede Übertragung oder Abtretung von Rechten, Pflichten oder Verpflichtungen durch den Käufer ohne die Zustimmung des Lieferanten ist unwirksam.
- 26.7** Keine Klausel oder Bedingung ist zugunsten eines Dritten vorgesehen, und die Parteien beabsichtigen nicht, dass eine Klausel oder Bedingung von einem Dritten durchgesetzt werden kann (für Bestellungen, auf die nur englisches Recht Anwendung findet, sei es gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 oder anderweitig), einschließlich eines Endverbrauchers von Waren oder Dienstleistungen.

## Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

- 26.8** Keine Partei kann den Vertrag oder damit verbundene Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Lieferant seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise auf eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen übertragen. Der Lieferant hat den Käufer in angemessener Weise über die Ausübung dieser Option zu informieren.
- 27. GESAMTE VEREINBARUNG**
- 27.1** Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren Verhandlungen, Verträge, Verpflichtungen und Schriftstücke in diesem Zusammenhang. Es gibt keine mündlichen Absprachen, Bestimmungen oder Bedingungen, und keine Partei hat sich auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung verlassen, die nicht in diesem Vertrag enthalten ist.
- 28. DATENSCHUTZ**
- 28.1** Die personenbezogenen Daten, die von einer Partei im Rahmen des Vertrages weitergegeben werden, gehören nicht dem Empfänger dieser Daten. Die Daten müssen geschützt werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, verändert, verletzt oder für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Jede Partei kann die Vernichtung dieser Daten bei Beendigung der Beziehung zwischen den Parteien verlangen. Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

## Ergänzende Geschäftsbedingungen von VentSim

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren, Dienstleistungen und/oder Software, die von Howden Canada Inc., handelnd unter dem Namen Howden VentSim Solutions (VentSim), verkauft werden, gelten die folgenden ergänzenden Geschäftsbedingungen für alle Angebote/Vorschläge, Bestellungen und Bestätigungen von VentSim. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen VentSim-Zusatzbedingungen und den Chart Standard Terms & Bedingungen wird der Widerspruch durch Vorrang dieser VentSim-Zusatzbedingungen gelöst.

### 1. DEFINITIONEN.

**1.1 Sensoren:** eine Einheit, die in der Lage ist, die Umgebungsbedingungen zu messen, wie z. B. Gase, Staub, Luftgeschwindigkeit, Dieselpartikel (DPM), Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Druck sowie Schutzeinrichtungen, wie z. B. Schwingungssensoren und Lagertempersensoren, ohne darauf beschränkt zu sein.

### 2. ALLGEMEINES

**2.1** Der Vertrag unterliegt diesen Bedingungen, und die Annahme erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung, dass diese Bedingungen und der Software-Lizenzvertrag von Howden Canada unter folgender Adresse akzeptiert werden <https://www.chartindustries.com/Terms-Conditions>.

### 3. LIEFERUNG

**3.1** Wenn der Vertrag die Installation des Liefergegenstandes vorsieht, gilt die Lieferung des Liefergegenstandes als vom Käufer angenommen, wenn die Installation durch VentSim beim Käufer abgeschlossen ist. Nach Fertigstellung der Installation durch VentSim gemäß den im Vertrag enthaltenen Spezifikationen hat der Käufer eine Frist von fünfzehn (15) Tagen, um die Lieferung anzunehmen. Jede Ablehnung muss ordnungsgemäß nachgewiesen und VentSim vorgelegt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist von fünfzehn (15) Tagen erbracht, so ist VentSim berechtigt, die Lieferung der Waren als angenommen zu betrachten.

### 4. LAGERUNG

**4.1** Alle Hardware-Geräte sollten in einer trockenen, beheizten, klimatisierten und staubfreien Umgebung bei einer Temperatur zwischen 15–25 °C gelagert werden.

### 5. VENTSIM-DIENSTE

**5.1** VentSim erbringt für den Käufer Dienstleistungen („VentSim Services“) in Bezug auf (i) die fortlaufende Wartung der Waren, einschließlich Ferndiagnose und, soweit möglich, Behebung von Fehlern mit Hilfe der Management Software, insbesondere zur Behebung aller Fehler, Bugs und Ausfälle der eingebetteten Software zur Einhaltung jeglicher Gewährleistung oder Vertragsbedingungen, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Waren und/oder (ii) die Bereitstellung allgemeiner technischer Beratung, Informationsunterlagen oder sonstiger Unterstützung, die sich nicht auf den Kauf der Waren oder ausschließlich auf die Erbringung von Softwaredienstleistungen bezieht.

**5.2** Wenn die VentSim-Leistungen ganz oder teilweise Forschungs- und/oder Entwicklungscharakter haben oder Teil eines Forschungs- und/oder Entwicklungsprogramms sind, werden die Ergebnisse der im Rahmen des Vertrages durchgeführten Arbeiten

nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, wobei jedoch, wie bei allen Entwicklungsarbeiten, nicht garantiert werden kann, dass absolute Ergebnisse erzielt werden.

**5.3** Unbeschadet der Klausel 5.1(i) gewährt der Käufer der VentSim und allen anderen von der VentSim ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen den vollständigen, sicheren und ununterbrochenen Zugang, einschließlich des Fernzugriffs, zu den Systemen, Servern, Einrichtungen und der Software des Käufers, soweit dies für die Erbringung der Leistungen der VentSim erforderlich ist. Soweit die Leistungen von VentSim in den Geschäftsräumen des Käufers erbracht werden sollen, hat der Käufer den Mitarbeitern und Vertretern von VentSim angemessene Arbeitsräume, Transportmittel, Aufzüge und Büroeinrichtungen (einschließlich Telefon) zur Verfügung zu stellen und für deren Gesundheit und Sicherheit angemessene Sorge zu tragen.

**5.4** Der Käufer stellt sicher, dass angemessene Umgebungsbedingungen für die Software aufrechterhalten werden, und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Software von den Mitarbeitern des Käufers ordnungsgemäß bedient wird.

**5.5** Der Käufer muss:

- sich verpflichten, die Endbenutzer-Nutzungsbedingungen des Software-Lizenzgebers in Bezug auf die zur Erbringung der VentSim-Leistungen erforderliche Software einzuhalten, bevor die Software an den Käufer geliefert wird;
- mit VentSim bei der Erbringung der VentSim-Dienste zusammenarbeiten und VentSim jede nach vernünftigem Ermessen erforderliche Unterstützung oder Information zukommen lassen, auch im Hinblick auf die Diagnose von Fehlern;
- Störungen unverzüglich an VentSim melden; und
- vollständige Sicherungskopien aller seiner Daten aufbewahren.

Verzögert sich die Erbringung der Leistungen von VentSim aufgrund von Weisungen oder fehlenden Weisungen des Käufers oder aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs von VentSim liegen oder von VentSim nicht vorhersehbar sind, wird VentSim eine Preisanpassung verlangen, wenn die Kosten von VentSim für die Erbringung der Leistungen hierdurch beeinflusst werden.

**5.6** Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder treten Umstände ein, die es wahrscheinlich machen, dass eine künftige Zahlung bei Fälligkeit nicht geleistet wird, kann VentSim die VentSim-Leistungen einstellen und/oder den Vertrag mit einer Frist von zehn (10) Tagen schriftlich kündigen.

**5.7** Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VentSim keine Änderungen am Umfang der Leistungen von VentSim vornehmen. Eine solche Änderung führt zu einer Anpassung des Preises für die VentSim-Leistungen, wenn die Kosten von VentSim davon betroffen sind.

**5.8** Die Beauftragung von VentSim zur Erbringung der VentSim-Leistungen gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem VentSim mit der Erbringung der VentSim-Leistungen begonnen hat, oder ab dem Datum dieses Vertrages, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

**5.9** Der Käufer stellt VentSim von allen Verlusten, Schäden, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und Auslagen frei, die VentSim infolge eines Verstoßes des Käufers gegen die in dieser Klausel 5 enthaltenen

# Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

Bestimmungen, gleich welcher Art, oder infolge einer fahrlässigen oder unrechtmäßigen Handlung des Käufers, seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter entstehen oder gegen VentSim verhängt werden.

## **6. GARANTIE - VENTSIM DIENSTLEISTUNGEN**

**6.1** VentSim garantiert dem Käufer, dass: (i) die VentSim-Leistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt erbracht werden und dass die VentSim-Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen; (ii) die VentSim-Leistungen unter normalen Bedingungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Fertigstellung der VentSim-Leistungen gemäß der im Vertrag angegebenen technischen Spezifikation funktionieren; und (iii) VentSim zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle für die Erbringung der VentSim-Leistungen erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zustimmungen erhalten hat und für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird.

**6.2** Erhält VentSim während der Laufzeit des Vertrages eine schriftliche Mitteilung des Käufers über eine Verletzung der in Ziffer 6 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen durch VentSim, so ist VentSim verpflichtet, diese Verletzung nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung zu beheben. Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit VentSim seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 6 nachkommen kann.

## **7. GARANTIE - WAREN**

**7.1** Sollten die Waren Sensoren enthalten und die Sensoren bei ordnungsgemäßer Nutzung und Wartung defekt werden, wird VentSim die Sensoren innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung der Sensoren nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen (ausgenommen Ausbau und/oder Neuinstallation, falls dies erforderlich ist).

## **8. GARANTIE - SOFTWARE (eingebettet oder nicht)**

**8.1** Für den Fall, dass die Waren die Verwendung von Software erfordern, gilt Folgendes: (i) VentSim gewährleistet, dass die Software nach ihrer Kenntnis und nur dann, wenn sie (1) vom Käufer oder einem Dritten nicht verändert wurde und (2) ordnungsgemäß installiert ist, ausschließlich in Verbindung mit dem Liefergegenstand und wie in der Dokumentation beschrieben verwendet wird, nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verstößt; und (ii) Wenn VentSim innerhalb von (i) drei (3) Monaten nach Lieferung der Ware an den Käufer bei von VentSim entwickelter Software und (ii) zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Ware an den Käufer bei eingebetteter Software ein Mangel an der Software gemeldet wird, kann VentSim nach eigenem Ermessen entweder die Software reparieren oder ersetzen oder dem Käufer den entsprechenden Teil des vom Käufer an VentSim gezahlten Preises erstatten. Die vorstehenden Bestimmungen sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel des Käufers und die gesamte Haftung von VentSim und seinen Lizenzgebern für jegliche Verletzung der beschränkten Garantien in Bezug auf die Software. Kein Auftragnehmer, Berater, Wiederverkäufer, Vertreter oder Angestellter von VentSim ist befugt, Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen dieser eingeschränkten Gewährleistung vorzunehmen. Die eingebettete Software von VentSim wird im Ist-Zustand zur Verfügung gestellt, und alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden

Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die stillschweigende Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck (selbst wenn über einen solchen Zweck informiert wurde), oder die sich aus dem Verlauf des Handels, der Nutzung oder der Handelspraxis ergeben, werden hiermit im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Softwarefunktionalität oder die Dienstleistungen von VentSim den Anforderungen des Käufers entsprechen, oder dass der Betrieb der Software von VentSim ununterbrochen oder fehlerfrei ist

## **9. EINGEBETTETE SOFTWARE**

**9.1 Erteilung der Lizenz.** Für den Fall, dass die Waren eingebettete Software („eingebettetes geistiges Eigentum“) enthalten, gewährt VentSim dem Käufer hiermit eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz („Lizenz“) zur ausschließlichen Nutzung des eingebetteten geistigen Eigentums, solange sich die Waren im Eigentum des Käufers und seiner Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger befinden (ohne jegliches Recht auf Unterlizenzierung, ohne jegliches Recht, Unterlizenzen für das eingebettete geistige Eigentum zu vergeben, davon abgeleitete Arbeiten zu erstellen, zu verändern, zu modifizieren, zu verbessern, zu entwickeln, zu aktualisieren, Support und Wartung zu leisten, zu vertreiben, zu vermarkten, zum Vertrieb anzubieten oder zu importieren), und zwar ausschließlich in Bezug auf die Ausübung der hierin gewährten spezifischen Rechte. Der Käufer darf nicht: (i) Kopien des eingebetteten geistigen Eigentums anzufertigen; (ii) anderen Personen als den Angestellten, Bevollmächtigten, Auftragnehmern oder Beratern des Käufers, die mit dem Käufer durch Bedingungen gebunden sind, die mindestens den gleichen Standard wie die hierin enthaltenen Bedingungen haben, Zugang zu dem eingebetteten geistigen Eigentum zu gewähren; (iii) das Eingebettete Geistige Eigentum oder irgendwelche Rechte des Käufers hierin zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu verteilen, zu verpfänden, zu leasen, zu vermieten, abzutreten, zu verkaufen oder kommerziell zu teilen; (iv) das Eingebettete Geistige Eigentum zum Zwecke der Bereitstellung eines Dienstleistungsbüros zu verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Drittanbieter-Hosting oder Drittanbieter-Anwendungsintegrations- oder -Anwendungsprovider-Diensten, oder für ähnliche Dienstleistungen; (v) das Eingebettete Geistige Eigentum in Verbindung mit gefährlichen Aktivitäten oder anderen Aktivitäten zu verwenden, bei denen die Verwendung des Eingebetteten Geistigen Eigentums, die unsachgemäße Verwendung oder Fehlfunktionen zu schwerwiegenden Sachschäden, zum Tod oder zu schweren Körperverletzungen führen könnten; oder (vi) außer in den Fällen, in denen das anwendbare Recht dies zum Zwecke der Interoperabilität vorschreibt, den Quellcode des Eingebetteten Geistigen Eigentums oder die ihm zugrundeliegenden Ideen oder Algorithmen zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entschlüsseln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, abgeleitete Werke zu erstellen oder anderweitig zu versuchen, diese zu entschlüsseln.

**9.2 Eigentümerschaft.** Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass VentSim im Verhältnis zwischen VentSim und dem Käufer der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an dem eingebetteten geistigen Eigentum ist. Der Käufer darf die alleinigen und ausschließlichen

## Chart Allgemeine Geschäftsbedingungen & Verkaufsbedingungen für Waren & Dienstleistungen. V1-0326

Rechte von VentSim, einschließlich der Eigentumsrechte, an dem eingebetteten geistigen Eigentum weder direkt noch indirekt durch Unterstützung eines Dritten anfechten. Darüber hinaus darf der Käufer nichts tun oder veranlassen, was mit dem alleinigen und ausschließlichen Eigentum von VentSim unvereinbar ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anfechtung des Rechts oder der Gültigkeit des eingebetteten geistigen Eigentums. Sofern nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen, soll nichts in diesen Bedingungen dem

Käufer ein Recht, einen Titel oder ein Interesse an dem eingebetteten geistigen Eigentum übertragen werden.

**9.3 Schutz der eingebetteten Rechte des geistigen Eigentums.** Der Käufer ist verpflichtet, (i) jedes Verhalten, von dem er Kenntnis erlangt und das eine Verletzung oder eine kollidierende Nutzung des eingebetteten geistigen Eigentums darstellen könnte, und (ii) jede Behauptung oder jeden Anspruch einer Person, unabhängig davon, ob sie in einem Rechtsstreit geltend gemacht wird oder nicht, dass das eingebettete geistige Eigentum Rechte Dritter verletzt, unverzüglich zu melden.